

Eintragung in die Architektenliste

Zuständige Behörde:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 49670
Fax: +49 211 496799
Internet: www.aknw.de
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Die Berufsbezeichnungen

- Architekt/Architektin
- Innenarchitekt/Innenarchitektin,
- Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin und
- Stadtplaner/Stadtplanerin

sind gesetzlich geschützt. Voraussetzung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung ist eine Eintragung in die jeweilige Fachrichtungsliste, die von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführt wird.

Diese Kammermitgliedschaft setzt eine adäquate Ausbildung in den Fachrichtungen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung voraus.

Weitere Informationen

In die Liste der jeweiligen Fachrichtung kann eingetragen werden, wer

- seine Hauptwohnung,
- seine Niederlassung beziehungsweise seinen Beschäftigungsort

in Nordrhein-Westfalen hat.

Zu den weiteren Eintragungsvoraussetzungen gehören:

- der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder des Städtebaus mit einer Mindestregel-Studienzeit von vier Jahren und

- der Nachweis über eine zweijährige praktische Tätigkeit, in deren Verlauf praktische Kenntnisse und Tätigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben erworben wurden.
Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Arbeits- und Dienstzeugnisse nachzuweisen. In den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur müssen insbesondere praktische Erfahrungen in der Bauüberwachung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden. Außerdem müssen Sie Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 80 Unterrichtsstunden gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nachweisen.

Über die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Hilfreiche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Internetseite der Architektenkammer NRW](#).

Auskünfte im Zusammenhang mit der Berufsausübung und der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste erteilt Ihnen auch gerne die Rechtsabteilung der Architektenkammer (eintragung@aknw.de).

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- per Brief oder Fax an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser Online-Angebot zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Die vorzulegenden Unterlagen unterscheiden sich je nach Qualifikation der Antragsteller

§ 4 Absatz 1 Satz 1a Baukammerngesetz NRW

Person, die ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 BauKaG NRW genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und danach in ihrer Fachrichtung eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit gemäß § 4 Absatz 6 Baukammerngesetz NRW ausgeübt hat

- Abschlusszeugnis und Urkunde der Hochschule in beglaubigter Kopie
- Eigene Arbeiten und Arbeits- oder Dienstzeugnisse in beglaubigter Kopie gemäß § 4 Abs. 6 BauKaG NRW zum Nachweis einer zweijährigen vollzeitlichen oder angemessen längeren teilzeitlichen Tätigkeit in der unter Ziffer 2 angeführten Fachrichtung

- Bescheinigungen der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 80 Unterrichtsstunden gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung
- Meldebescheinigung über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen

§ 4 Absatz 1 Satz 1b Baukammergesetz NRW

Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 BauKaG NRW an einer deutschen Hochschule

- Bescheinigung der Hochschule, an welcher der Antragsteller/die Antragstellerin seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt mit Angabe des Lehrverhältnisses oder Lehrfaches im Original
- Meldebescheinigung über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen

§ 4 Absatz 1 Satz 1c Baukammergesetz NRW

Person, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehörte

- Bescheinigung des Dienstherrn oder entsprechende Prüfungsnachweise in beglaubigter Kopie
- Meldebescheinigung über die Hauptwohnung im Original

§ 4 Absatz 2 Baukammergesetz NRW

Person, die in einer Architektenliste oder Stadtplanerliste eines anderen Landes eingetragen ist oder deren Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung aufgegeben oder ihren Beschäftigungsort gewechselt hat

- Bescheinigung der Architektenkammer des betreffenden Landes über die bestehende Mitgliedschaft oder das Datum der Löschung im Original
- Meldebescheinigung über die Hauptwohnung im Original oder ein Nachweis der Niederlassung oder des Beschäftigungsortes in Nordrhein-Westfalen
- Achtung! Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Löschung zu stellen.

§ 4 Absatz 7 Baukammergesetz NRW

Person, die keine der Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2.1 bis 2.4 erfüllt, wenn sie nachweist, dass sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat

- Darstellung der bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiet der jeweiligen Fachrichtung
- Meldebescheinigung über die Hauptwohnung im Original

Im Übrigen ist eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Eintragungsgebühr der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beträgt 260,00 € (§ 4 Absatz 1 Baukammerngesetz NRW) beziehungsweise 450,00 € (§ 4 Absatz 7 Baukammerngesetz NRW).

Zusätzliche Gebühren können beispielsweise durch die Erstellung eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses gemäß § 4 Absatz 7 Baukammerngesetz entstehen (siehe auch [§ 4 der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen](#)).

Rechtsgrundlagen

Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen